

### **3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

##### **§ 4** *Beamtinnen und Beamte auf Zeit*

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.*
- (2) Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.*

#### **Artikel 2**

§ 7 (2) der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau -, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.*

#### **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 17.12.2025

Gemeinde Weyhe  
Der Bürgermeister

gez. *Frank Seidel*